

zurückgenommen wurden. Zugleich aber verkündigte er den Patripassianismus (s. d. Art. Antitrinitarier I, 973) und bemühte sich noch mehr um die Verbreitung dieser Irrlehre, als er nach Carthago weiterging. Es gelang ihm dort, Viele für dieselbe zu gewinnen. Andererseits fand er aber auch Gegner, und seines Irrthums überführt, leistete er schriftlichen Widerruf. Nach einiger Zeit indessen trat er wiederum mit seiner Lehre hervor, und nun erhob sich Tertullian mit der erwähnten Schrift gegen ihn. Weiteres erfährt man über ihn nicht. Seine Existenz und seine Lehrrichtung bezeugen aber noch weiterhin Pseudo-Tertull., Lib. adv. omnes haeres. c. 25 (begw. Hippolyt); Philastrius, De haer. c. 54; Optatus, De schism. Donat. 1, 9; 4, 5; 5, 1; Pacianus, Ep. 1; der Verfasser des Praedestinationat. c. 41; Gennadius, De eccles. dogm. c. 4. Hagemann (Die römische Kirche in den ersten drei Jahrhunderten, Freiburg 1864) suchte darzuthun, daß Tertullian unter dem Namen Praeas den Papst Callistus I. (s. d. Art.) bekämpfte, so daß Praeas also eine fingirte Persönlichkeit wäre. Diese Ansicht ist aber nicht haltbar. (Vgl. [Rübinger] Theol. Quartalsschrift 1866, 349—404.) [v. Funt.]

Bray, Georg, S. J., ein ungarischer Geschichtsschreiber, wurde am 11. Januar 1723 zu Neuhäusel im Neutraer Comitate geboren. Er stammte aus der tirolischen Familie Bray (Brey); sein Vater, der unter den kaiserlichen Truppen diente, war mit seinem Regimente nach Ungarn gekommen und hatte dort eine Stellung erhalten. Im 18. Lebensjahre trat Georg in den Jesuitenorden und war später als Lehrer an mehreren Unterrichtsanstalten thätig. An der Teresianischen Ritterakademie zu Wien wurde er durch seinen Ordensgenossen, den Humanistiker Erasmus Fröhlich, für den Plan begeistert, der Geschichtsschreiber Ungarns zu werden. Nachdem er noch als Lehrer der Polemik, geistlichen Redekunst und Moralthologie an den Akademien zu Tyrnau und Ofen gewirkt hatte, befreiten ihn die Ordensoberen von der Lehrthätigkeit und ertheilten ihm die Erlaubniß, seine Kräfte nunmehr der Geschichtsforschung zu widmen. Durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu gerieth er zeitweilig in eine bedrängte Lage, da seine Pension nicht ganz 200 Gulden betrug; jedoch ernannte ihn Maria Theresia zum Historiographen des Königreichs Ungarn, und 1777 wurde er erster Custos der Universitätsbibliothek in Ofen. Als 1784 die Universität nach Pest verlegt wurde, siedelte er dorthin über. Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. und Franz II. unterstützten und ehrten den Forscher, der auch in weltlichen Stellungen dem Geiste seines Ordens vollkommen treu blieb. Auf Befehl der Herrscher wurde ihm freier Zutritt zu den Archiven gestattet. So groß auch die Verdienste Bray's als Geschichtsforschers sind, so darf man doch nicht übersehen, daß er als Geschichtsschreiber in seinem Urtheil zuweilen beeinflusst wurde durch seinen überschwänglichen

magyarischen Patriotismus. Er starb zu Pest am 23. September 1801. Von seinen Schriften sind die bedeutendsten: *Annales veteres Hunnorum, Avarorum et Hungarorum ab anno ante natum Christum 210 ad annum Christi 997*, Vindob. 1761; *Annales Regum Hungariae ab a. Chr. 997 ad a. 1564*, Vindob. 1764 ad 1770, 5 partes; zu beiden von ihm selbst später mehrfache Ergänzungen; *Vita S. Elisabethae Landgravinae Thuringiae*, Tyrnav. 1770; *Specimen Hierarch. Hungar.*, Posonii 1776 ad 1779, 2 partes; *Historia regum Hung. stirpis Austriacae*, Budae 1801, 3 voll.; *Epistolae procerum regni Hung.*, Poson. 1806, 3 partes; *Hist. controversiarum de ritibus Sinicis*, Pestini 1789; vollständiger ist die vom Verfasser besorgte deutsche Ausgabe: *Geschichte der Streitigkeiten über die chinesischen Gebräuche*, Augsburg 1791 und 1792, 3 Bde. (Vgl. v. Hormayr, Oesterr. Blutauch XI, Wien 1807, 237 ff.; v. Wurzbach, Biogr. Lex. XXIII, Wien 1872, 224 ff.; Hurter, Nomencl. lit. III, ed. alt., Oenip. 1895, 637 sqq.; de Backer, Biblioth., nouv. éd. par Sommervogel VI, Brux. 1895, 1182 ss.) [Zed.]

Precarium (von *procuri*, bitten) heißt 1. im Civilrecht der Vertrag, durch welchen jemand einem Andern auf dessen Bitte den Gebrauch einer Sache oder die Ausübung eines Rechtes bis auf Widerruf unentgeltlich gestattet (fr. 1, Dig. De precario 43, 26). Der Empfänger erlangt dadurch in der Regel den juristischen Besitz der Sache (fr. 4, § 1, Dig. eod.); der Geber aber kann letztere zu jeder Zeit zurückfordern, selbst wenn er sie dem Empfänger auf eine bestimmte Zeit überlassen hätte (fr. 12, Dig. eod.), und es steht ihm, wenn die Zurückgabe verweigert wird, das Interdict *De precario* oder eine *actio praescriptis verbis* zu (fr. 2, § 2, Dig. eod.). Daher der geläufige Ausdruck *precario possidere*, *precari* besitzen. — 2. Im canonischen Rechte kommt *precaria* (als Singular) in einer etwas andern Bedeutung vor. Man versteht darunter stets ein unbewegliches Gut oder Grundstück, welches in der Regel gegen eine Abgabe oder Dienstleistung einem Andern übergeben wird und demselben nicht schlechthin willkürlich entzogen werden kann. Der Ursprung der kirchlichen *Precarien* führt in das 6. Jahrhundert zurück, in dem man anfangs den Geistlichen, besonders auf dem Lande, kirchliche Grundstücke zur Nutznießung anzuweisen. Noch Papst Gelasius I. (gest. 496) hatte zwar die Bewidmung eines Clerikers mit kirchlichem Grundbesitz verboten (c. 23, C. XII, q. 2); aber schon wenige Jahre später kommen solche Anweisungen öfters vor (Conc. Agath. anno 506, c. 22. 59; Conc. Aurel. anno 511, c. 23; Conc. Epaon. anno 517, c. 18 u. a.). Es hing dieß aber Anfangs bloß von dem Willen des Bischofs ab und war im Grunde eine rein persönliche, noch nicht an das Amt geknüpft Verleihung. Daher mußte der